

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e682ca1-aa9d-36fb-828c-73db1ee31d3e>

#### Bibliografie

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| <b>Titel</b>                   | Handelsgesetzbuch |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | HGB               |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz            |
| <b>Normgeber</b>               | Bund              |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 4100-1            |

## § 438 HGB - Schadensanzeige

(1) <sup>1</sup>Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut vollständig und unbeschädigt abgeliefert worden ist. <sup>2</sup>Die Anzeige muss den Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich kennzeichnen.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

(3) Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Frachtführer die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzeigt.

(4) <sup>1</sup>Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. <sup>2</sup>Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

(5) Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist bei Ablieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert.

